

Anlagerichtlinien

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg wird bei der Verwaltung des Grundstockvermögens und des aus Zustiftungen zufließenden Vermögens folgende Richtlinien beachten:

- 1.) Die Anlage erfolgt grundsätzlich in risikoarmen festverzinslichen, auf Euro lautenden Konto- und Vermögensanlagen. Dabei sollen insbesondere Bonitätsrisiken minimiert werden. Bei Rentenpapieren (einschließlich Unternehmensanleihen) ist die Anlage auf öffentliche Emittenten oder in- und ausländische Emittenten mit Prime, High oder Upper Medium Investmentgrade beschränkt.
- 2.) Bei Ratingveränderungen durch eine führende Ratingagentur (zur Zeit Standard & Poor's, Moody's und Fitch) unter Investmentgrade holt sich der Stiftungsvorstand eine aktuelle Bonitätsbeurteilung verbunden mit einer Einschätzung über die zukünftige Entwicklung ein und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
- 3.) Der Anteil von Papieren eines einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Grundstockvermögens nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Wertpapiere der Sparkasse Nürnberg, der Bundesrepublik Deutschland, deren Sondervermögen oder von weiteren deutschen öffentlich-rechtlichen Schuldner.
- 4.) Bis zu insgesamt 30 Prozent des Grundstockvermögens dürfen investiert werden in
 - a) Aktien von Unternehmen, die im DAX oder im EuroStoxx 50 gelistet sind, wobei der Anteil eines einzelnen Papiers maximal 5 % des Grundstockvermögens nicht übersteigen darf.
 - b) Anleihen auf Aktien von Unternehmen, die im DAX oder im EuroStoxx 50 gelistet sind, wobei der Anteil eines einzelnen Papiers maximal 5 % des Grundstockvermögens nicht übersteigen darf.
 - c) Investmentfonds, die von der Sparkasse Nürnberg geprüft und zum Verkauf an Privatkunden oder institutionelle Anleger empfohlen wurden.
- 5.) Neben den in 4.) genannten Anlageformen dürfen bis zu 30 Prozent des Grundstockvermögens in Immobilienfonds (ohne Beschränkung auf Einzelwerte) angelegt werden.
- 6.) Um Vermögenszuwächse durch Zustiftungen, die eine andere Konto- oder Vermögensanlage beinhalten, zu integrieren, kann von den unter 1.) – 4.) genannten Grundsätzen insofern abgewichen werden, dass die Anlagestruktur der jeweiligen Zustiftung über eine sinnvolle angemessene Zeit bis zur Veränderung entsprechend der Punkte 1.) – 4.) beibehalten werden kann.
- 7.) Zugestiftete Immobilien darf der Stiftungsvorstand dem Anlagevermögen zuführen oder zu einem angemessenen Preis verkaufen, wobei der Verkaufserlös abzüglich der Nebenkosten entsprechend den unter 1.) – 4.) genannten Grundsätzen anzulegen ist.

Nürnberg, den 25.05.2016